

**Beitragsordnung**

(Gemäß § 14 in Verbindung mit § 6 der Vereinssatzung)

In dieser Beitragsordnung sind die Regeln und die Beiträge für die Teilnahme am regelmäßigen Sportbetrieb im Turnverein Kirchheim am Neckar e.V. beschrieben und enthalten. Diese Beitragsordnung wurde gemäß der Satzung (§ 14 und § 6) durch den Vorstand erstellt.

**1 Vorbemerkung**

Unser Verein lebt hauptsächlich von den Beiträgen der Mitglieder, daher zahlt jedes Mitglied die entsprechenden Vereinsbeiträge.

Nur in Ausnahmefällen kann eine Sozialklausel angewendet werden.

Der Verein lebt aber auch vom Einsatz der ehrenamtlich Tätigen.

Die Beiträge wären um ein vielfaches höher, wenn es nicht immer noch eine Vielzahl von denen gäbe. Zwangsläufig kann nicht immer alles perfekt sein.

Vielleicht kannst du, früher oder später, in der Sparte oder im Verein dein Engagement einbringen und die Rahmenbedingungen oder das Vereinsangebot mit gestalten.

Wir würden uns freuen.

**2 Rahmenbedingungen****2.1 Inhalt der Beitragsordnung**

Diese Beitragsordnung regelt die Höhe sowie die Zahlungsmodalitäten der zu entrichtenden Beiträge

für den Erwerb / Erhalt der Vereinsmitgliedschaft.

Für die Teilnahme von Vereinsmitgliedern am Sportbetrieb und Nichtmitgliedern an Kursen.

**2.2 Voraussetzung für den Erwerb/Erhalt der Vereinsmitgliedschaft und für die Teilnahme am allgemeinen Sportbetrieb**

ist die Zahlung der Aufnahmegebühr (sofern festgelegt) und des festgelegten Vereinsbeitrages.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt (Satzung § 14 und § 6). Die neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres der

Beschlussfassung in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festlegen.

**2.3 Die Mitgliederverwaltung**

erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV) im pro-WINNER Vereinsverwaltungsprogramm. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. (Siehe Satzung vom 29.01.2011, § 15)

**2.4 Dauer der Mitgliedschaft und Kündigung**

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens vor dem 01. Dezember des Jahres beim Geschäftsführer oder Vorstand vorliegen.

## 3 Beitragsregelung

### 3.1 Vereinsbeiträge

<i>Beitrags- klasse</i>	<i>Mitgliederart</i>	<i>Beitragshöhe in Euro</i>
1	Erwachsene	60,00
3	1.Kind bis 16Jahre	35,00
4	2.Kind - „ -	35,00
5	Ab dem 3.Kind - „ -	- frei -
6	Jugendliche ab 16J.	45,00
7	Schüler/Studenten ab 18J. auf Antrag	45,00
8-12	Familienbeitrag inkl. Kinder/Jugendliche bis 18J.	120,00
13	Ehrenmitglieder	- frei -
14	Auf Antrag !! Verpflichtung zu einem “Bundesfreiwilligendienstes (BFDG)“ oder Freiwilliges Soziale Jahr (FSJ)	- frei -
15	Reduzierter Beitrag auf Antrag (z.B. Harz IV Empfänger, Flüchtlinge, Asylbewerber, EI-Ki, etc.)	Einzelbeschluss im Vorstand

### 3.2 Änderung der Beitragsarten

Die Änderung der altersbezogenen Beitragsarten erfolgt zum 1. Tag des Folgejahres. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird ab dem nächstfolgenden Zahlungstermin der Erwachsenenbeitrag fällig. Eine Einbeziehung in den Familienbeitrag ist dann nicht mehr möglich.

### 3.3 Anschriftenwechsel, Kontoänderungen usw.

sind sofort mitzuteilen. Entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt! Formblatt als Download von der Homepage möglich!

### 3.4 Im Mitgliederbeitrag

ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.

### 3.5 Zahlungsweise

#### 3.5.1 Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag und Verwaltungsgebühren

werden durch den Verein per Lastschrift von dem angegebenen Konto / IBAN / BIC und dem dafür erforderlichem Sepa-Mandat abgebucht. Die Abbuchung erfolgt im ersten und zweiten Halbjahr eines Jahres. Für neue Mitglieder wird der zu zahlende Beitrag ab Beginn des Quartals, in dem sie ihren Eintritt beantragen berechnet. Eine Barzahlung dieser Beträge ist nicht möglich.

### 3.5.2 Rücklastschriften

Bei Rücklastschriften werden die betreffenden Mitglieder zur Klärung der Sachlage vom Geschäftsführer oder Vorstand unmittelbar angeschrieben. Das Schreiben gilt als Mahnung, es werden hierin Gebühren, die dem TV Kirchheim entstehen, vom Mitglied eingefordert. Bei einer 2. Mahnung werden für den administrativen Aufwand Mahngebühren in Höhe von € 5,00 berechnet. Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb des gesetzten Termins geleistet, erlischt die Mitgliedschaft im Verein (§ 14 und § 6 der Satzung). Unberührt hiervon bleibt die Zahlungsverpflichtung der geschuldeten Mitgliedsbeiträge, Rückbelastungs- und Mahngebühren.

### 3.6 Der Einzug des Mitgliederbeitrags

erfolgt jährlich mit einer SEPA-Lastschrift unter Angabe von unserer Gläubiger-Identifikationsnummer und Ihrer eindeutigen Mandatsreferenznummer von Ihrem Konto ein: Fällt der Belastungstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag Ihres Kreditinstituts.

**Beitragskonto des Vereins ist:**

**VR-Bank Neckar-Enz eG      Konto-Nr. 466 602 006      BLZ 604 914 30**

**IBAN DE12604914300466602006      BIC GENODES1VBB**

*Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.*

**Gläubiger-Identifikationsnummer:      DE13TVK00000167351**

**SEPA Mandat-ID:      wird vom pro-WINNER  
Vereinsverwaltungsprogramm nach  
Eintritt einmalig fest vergeben.**

### 3.7 Bei Eintritt

wird der Beitrag ab dem laufenden Quartal berechnet. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Festlegungen in der Beitragsordnung. Eine Barzahlung dieser Beträge ist nicht möglich. Der Ersteinzug findet zwischen September und Dezember statt,

## 4 Sportangebote in Kursen

### 4.1 Kursangebote Gesundheitssport

Der Gesundheitssport wird im TV Kirchheim ausschließlich in Form von Kursen angeboten. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich. Die Regeln zur Teilnahme an den Kursen sind den Ausschreibungen zu entnehmen.

### 4.2 Kursangebote Allgemeinsport

Bei Kursangeboten des Allgemeinsports wird auch von Vereinsmitgliedern eine Teilnahmegebühr erhoben. An den Allgemeinsportkursen können auch Personen teilnehmen, die nicht Mitglied im TV Kirchheim sind.

Die Festlegung von Kursdauer und Kursgebühren erfolgt in Abstimmung zwischen dem Vorstand und den Kursleitern. Bei den Kursgebühren wird zwischen Mitglied und Nichtmitglied, sowie vereinbarten Kooperationen unterschieden.

## 5 Sonderregelungen

### 5.1 Turnen (Eltern und Kind)

Eltern (auch Großeltern etc.), die mit ihren Kindern am „Eltern und Kind-Turnen“ teilnehmen, müssen aus versicherungsrechtlichen Gründen die Vereinsmitgliedschaft erwerben. Änderungen sind dem TV Kirchheim schriftlich mitzuteilen.

### 5.2 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

kann auf Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Beitrag für Jugendliche bis 18 Jahre zahlen, wenn sie noch Schüler oder Studenten sind oder sich in der Ausbildung befinden.

Sofern sie eine Verpflichtung zu einem „Bundesfreiwilligendienstes (BFDG)“ eingegangen haben, sind sie beitragsfrei.

Dieser ermäßigte Beitrag gilt jeweils für max. 12 Monate, danach muss ein erneuter Antrag gestellt werden. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage vor Fälligkeit dem Vorstand vorgelegt werden.

Ohne Antrag bzw. nach Ablauf der Ermäßigung kommt der Erwachsenenbeitrag zur Anwendung.

Bei Familienmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird der Erwachsenenbeitrag bis auf Widerruf bzw. Erteilung einer neuen Einzugsermächtigung und dem SEPA-Mandat vom Familienbeitragskonto abgebucht.

### 5.3 Eheähnliche Verhältnisse

Auf Antrag und bei Vorlage einer behördlichen Meldebestätigung erfolgt die Einstufung aller Familienmitglieder in den Familienbeitrag.

## 6 Sozialklausel

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des TV Kirchheim von den Regelungen dieser Beitragsordnung abweichende Einstufungen bzw. Zahlungsregelungen vornehmen. Seitens des jeweiligen Mitgliedes muss die Beantragung in schriftlicher Form erfolgen. Eine Beitragsbefreiung oder Reduzierung kann für maximal 12 Monate gewährt werden. Darüber hinaus gehende Zeiträume müssen jeweils neu beantragt werden. Ein entsprechendes Formblatt kann beim Vorstand angefordert werden.

## 7 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Regelungen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 30.01.2016.

*Friedhold Lück*

Vorsitzender